

Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA)

Vom 20. Oktober 2005 (Stand 1. Oktober 2014)

Der Landrat, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 Absatz 2 und § 111 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 * Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.

§ 2 Persönlichkeitsschutz

¹ Die Persönlichkeit, Selbstbestimmung und Würde der Betreuten und Gepflegten ist stets und von allen Beteiligten zu respektieren.

² Niemand soll durch die Inanspruchnahme des individuellen Rechts auf Betreuung und Pflege im Alter in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

§ 3 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton nimmt in der Betreuung und Pflege im Alter eine beratende und koordinierende Aufgabe wahr. Dabei geht er von einer gesamtheitlichen, vernetzten Betrachtung aus und definiert die Schnittstellen Kanton-Gemeinden im Bereich der Spital- und Pflegebedürftigkeit, im psychogeriatrischen Bereich und im Bereich Alter, Rehabilitation und Invalidität.

² Er arbeitet mit den Gemeinden und privaten Organisationen zusammen.

³ Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er stellt in den Kantonsspitalern und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik die Behandlung von Einwohnerinnen und Einwohnern sicher, die einer besonderen Spitalbehandlung im Alter bedürfen;
- b. er stellt den psychogeriatrischen Konsiliardienst zugunsten und im Auftrag der Gemeinden sicher;
- c. er erhebt zuhänden insbesondere der Gemeinden die demografischen Grundlagen und erstellt fachliche Grundlagen für die Planung und die Bewirtschaftung der Alters- und Pflegeeinrichtungen;

1) GS 29.276, SGS 100

- d. er leistet Investitionsbeiträge an stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese bedarfsgerecht sind;
- e. er leistet gemeinnützigen Organisationen Beiträge für die Durchführung von Kursen in der Grundpflege;
- f. er übt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen aus;
- g. er beteiligt sich personell an der Schulung der kommunalen Auskunftspersonen für Altersfragen.

§ 4 Generelle Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben folgende Aufgaben:

- a. Sie erstellen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ein Konzept zur Betreuung und Pflege im Alter;
- b. sie sorgen auf der Basis der kantonalen Grundlagen für eine ausreichende ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegestruktur im Alter für ihre Einwohnerinnen und Einwohner;
- c. sie stellen die Koordination in den Bereichen der Betreuung und Pflege im Alter auf Stufe Gemeinde sicher;
- d. sie berücksichtigen die Anliegen der mit diesem Gesetz angesprochenen Personengruppe;
- e. sie regeln für alle stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen gemeinsam die Qualitätskontrolle und legen die für die Durchführung der Kontrollen zuständige Organisation fest.

² Die Gemeinden sind frei, Betreuungsformen anzubieten oder abzugelten, die in diesem Gesetz keine spezielle Erwähnung finden.

³ Die Gemeinden können ihre Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹⁾ gemeinsam wahrnehmen. Sie können private gemeinnützige Institutionen damit betrauen.

§ 5 Spezielle Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stehen für Auskünfte in Altersfragen zur Verfügung und stellen die diesbezügliche Information sicher;
- b. * ...
- c. * ...
- d. sie schliessen mit den Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet, deren Bedarf sie bejaht haben, eine Leistungsvereinbarung ab;
- e. * sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmte Vertretung an den Verhandlungen mit den Krankenversicherern;

1) GS 24.293, SGS 180

- f. sie schulen die Auskunftspersonen für Altersfragen.

§ 6 Private, gemeinnützige Institutionen

¹ Werden private, gemeinnützige Institutionen mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgabe betraut, so ist mit ihnen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

² Bezüglich der medizinischen Daten sind alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes Betrauten den Medizinalpersonen gleichgestellt.

³ Die Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 8 Einsicht in Daten

¹ Die Gemeinden können zur Überprüfung der Angaben, die beitragsbeanspruchende Personen zu ihrer finanziellen Leistungskraft gemacht haben, in die eigenen und kantonalen Steuerdaten Einblick nehmen, insbesondere auch in das Schenkungsregister der kantonalen Steuerverwaltung. Die Gemeinden können bei Bedarf und nach Möglichkeit auch auf ausserkantonale Daten zurückgreifen.

² ... *

§ 9 * ...

§ 10 * Abtretung von Forderungen

¹ Werden die periodischen Rechnungen einer stationären Alters- und Pflegeeinrichtung trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann diese verlangen, dass ihr Forderungen der Bewohnerin oder des Bewohners bis zum Umfang der Pensions- und Betreuungskosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherungen abzutreten sind oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.

§ 11 * Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen

¹ Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen helfen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Geltendmachung der Beiträge der Sozialversicherungen und anderer Kostengaranten.

§ 12 Mitwirkungspflicht beitragsbeanspruchender Personen

¹ Die Personen, die Beiträge oder Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, oder ihre Vertretung nach § 13, haben die erforderlichen Angaben vollständig, wahrheitsgetreu und rasch und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu machen. Sie haben auch nachträglich erhaltene Leistungen, wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Erbschaften, Erlös aus Liegenschaftsverkauf und dergleichen, welche die Höhe der Beiträge beeinflussen, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

² Die beitragsbeanspruchenden Personen oder ihre Vertretung haben auf ausserkantonale erhobene Steuern hinzuweisen und die ausserkantonalen Steuerbehörden für die Überprüfung der Berechnung der finanziellen Leistungskraft gegenüber den zuständigen Behörden oder dem von der Gemeinde beauftragten Alters- und Pflegeheim vom Steuergeheimnis zu befreien.

§ 13 Vertretung beitragsbeanspruchender Personen

¹ Für eine beitragsbeanspruchende Person können handeln:

- a. die gesetzliche Vertretung;
- b. Personen, die über eine persönliche Vollmacht verfügen.

² Für beitragsbeanspruchende Personen können auch Personen aus dem Familienkreis handeln, die über eine Bankvollmacht zur Bezahlung der Kosten verfügen und die bereits das Beitragsgesuch eingereicht und unterzeichnet haben.

2 Stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen

2.1 Allgemeines

§ 14 Definition stationäre Alters- und Pflegeeinrichtung

¹ Stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Alters- und Pflegeheime;
- b. Pflegeabteilungen von Heimen;
- c. Tages- oder Nachtangebote als Abteilungen von Heimen;
- d. Pflegewohnungen.

§ 15 Gesundheitspolizeiliche Aufsicht

¹ Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen stehen unter der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Kantons.

² Diese beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob die bestehenden Einrichtungen und das vorgesehene Personal die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können.

^{2bis} Im Weiteren umfasst sie die Überprüfung, ob die Betreuungsverträge im Sinne von Artikel 382 Absatz 1 ZGB und die Protokolle über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne von Artikel 384 Absatz 1 ZGB vorhanden sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. *

³ Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen werden periodisch überprüft. Genügen sie den Anforderungen nicht, können Massnahmen bis hin zur Schliessung verfügt werden.

§ 16 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Gemeinden legen in der Leistungsvereinbarung mit den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gebiet den Grad ihrer Mitbestimmung fest.

² In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

- a. die Qualitätssicherung;
- b. das Controlling;
- c. die Budget-, Rechnungs- und Tarifgenehmigung.

³ Die Leistungsvereinbarung führt zur Aufnahme in die Pflegeheimliste des Kantons.

2.2 Investitionsbeiträge des Kantons

§ 17 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt - sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind - an die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen abgestufte Investitionsbeiträge.

§ 18 Voraussetzungen

¹ Beitragsberechtigt sind stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen, wenn sie:

- a. einem von einer oder von mehreren Gemeinden anerkannten Bedarf entsprechen und zeitgemäss und zweckmässig sind,
- b. von Gemeinden oder von privaten gemeinnützigen Institutionen erstellt, getragen und betrieben werden, und
- c. im AHV-Alter stehende pflege-, jedoch nicht spitalbehandlungsbedürftige Personen aufnehmen.

² Die Alters- und Pflegeheime müssen zudem

- a. über die baulichen Voraussetzungen für gemeinsame Aktivitäten sowie für die Betreuung von zunehmend unruhigen oder desorientierten Pflegebedürftigen (Demenzranke) verfügen und

- b. eine in ihrem Einzugsgebiet noch fehlende Stützpunktfunktion vorsehen und die dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen schaffen sowie Entlastungsbetten aufweisen.

³ Gemeinnützigen, privaten Institutionen wird der Investitionsbeitrag des Kantons nur dann gewährt, wenn diese mit der Standortgemeinde eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

⁴ Im Einzelfall wird der Investitionsbeitrag des Kantons nur gewährt, wenn die Trägerschaft der Alters- und Pflegeeinrichtung die Finanzierung des Investitionsvorhabens gewährleisten kann.

§ 19 Private, nicht gemeinnützige Alters- und Pflegeheime

¹ Private, nicht gemeinnützige stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen haben auch mit der Leistungsvereinbarung der Standortgemeinde keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge des Kantons.

² Diese können rückwirkend auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Trägerschaft bestehender Heime nachträglich zu einer gemeinnützigen Trägerschaft wird.

³ Die Leistungsvereinbarung der Standortgemeinde führt jedoch zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste des Kantons.

§ 20 Beitragshöhe

¹ Der Kanton gewährt Investitionsbeiträge in folgender Höhe:

- a. 200'000 Fr. pro neu geschaffenes Bett in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- b. 220'000 Fr. pro neu geschaffenes Bett in einer Abteilung für Demenzzranke in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- c. 30'000 Fr. pro neu geschaffenem Bett in einer bestehenden, einem Alters- und Pflegeheim angegliederten Pflegewohnung, oder in einer eigenständig betriebenen Pflegewohnung einer gemeinnützigen Institution.

² Für Nachtstrukturen wird in Alters- und Pflegeheimen in Verbindung mit Tagesstrukturen pro Bett der entsprechende Investitionsbeitrag gewährt; für Tagesstrukturen in Verbindung mit Nachtstrukturen wird ein vom Regierungsrat festzulegender Beitrag pro m³ gewährt.

§ 21 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der anerkannten Betten und das Beitragsverfahren.

² Die Beitragshöhe in Abhängigkeit der anerkannten Betten wird von der zuständigen Direktion verfügt.

³ Die Auszahlung wird entsprechend dem Baufortschritt getätigt, sofern die Ankündigung des Baubeginns im ersten Quartal des Vorjahres erfolgt ist.

§ 22 Rückerstattungspflicht

¹ Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren (Alters- und Pflegeheime) oder von 10 Jahren (Pflegerwohnungen) seit der Schlusszahlung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Trägerschaft übertragen, so sind die Investitionsbeiträge zurückzuerstatten.

² Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Nutzung bei Alters- und Pflegeheimen um 4 Prozent, bei Pflegerwohnungen um 10 Prozent.

³ Diese Rückerstattungspflicht ist bei Alters- und Pflegeheimen im Grundbuch oder im Katasterbuch anzumerken.

§ 23 Verzinsung der Investitionsbeiträge

¹ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, haben bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen. *

² Der Regierungsrat legt die Pauschale fest.

³ Die Alters- und Pflegeeinrichtungen stellen der zuständigen kantonalen Behörde die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Daten zur Verfügung.

⁴ Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen für allfällige Gemeindeinvestitionsbeiträge dieselbe Regelung zu Gunsten der Gemeinden vorsehen.

2.3 Tarife

§ 24 Kostendeckende Heim-Tarife

¹ Die nicht kantonalen Alters- und Pflegeeinrichtungen, die in der Pflegeheimliste aufgeführt sind, erheben zur Deckung ihrer Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten kostendeckende Tarife.

² ... *

³ Die Tarife sind für mindestens ein Kalenderjahr festzulegen.

⁴ In den Pensionskosten ist der Finanzierungsbedarf für künftige Umbauten, Renovationen und Ersatzanschaffungen von Mobiliar vorzusehen.

§ 25 Abstufungen

¹ Die Pflegekosten werden nach den bundesrechtlichen Vorschriften, die für die Leistungen der Krankenversicherer Geltung haben, abgestuft. Für die Abstufung der Betreuungskosten ist diese Abstufung der Pflegekosten massgebend.

2.4 Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten *

§ 26 * ...

§ 27 * ...

§ 38 * Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.

§ 38a * Rückforderung von Gemeindebeiträgen

¹ Die Gemeinde kann die an die Deckung der Heimkosten ausgerichteten Beiträge gemäss § 38 samt Zinsen bei der Bewohnerin oder beim Bewohner zurückfordern.

² Beiträge, die die Gemeinde wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts ausgerichtet hat, kann sie samt Zinsen bei den Begünstigten zurückfordern.

³ Werden Beiträge weder von der Bewohnerin oder dem Bewohner noch von den Begünstigten zurückerstattet, so hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass der Bewohnerin oder des Bewohners.

⁴ Die Höhe des Zinses entspricht dem kantonalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Staatssteuer.

§ 39 * ...

3 ... *

§ 40 * ...

§ 41 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht nach § 12 verletzt, kann mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

³ Die Busse fliesst in die Kasse der betroffenen Gemeinde(n).

4 Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsrecht

¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhören der Gemeinden den Übergang der Berechnung der finanziellen Leistungskraft und der Gemeindebeiträge von der Direktion auf die Gemeinden. Er sorgt für eine Instruktion des kommunalen Fachpersonals durch das kantonale Fachpersonal.

² Die Investitionsbeiträge des Kantons werden für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wahlweise auf Wunsch des Heimträgers nach diesem Gesetz oder aber nach den bisher geltenden Bestimmungen der §§ 3-5 des Alters- und Pflegeheimdekretes vom 19. Februar 1990¹⁾ gewährt.

§ 43 * ...

§ 44 Änderung des Spitexgesetzes

¹ Das Spitexgesetz vom 19. September 1996²⁾ wird wie folgt geändert: ...³⁾

§ 45 Änderung des Spitalgesetzes

¹ Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁴⁾ wird wie folgt geändert: ...⁵⁾

§ 46 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

¹ Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁶⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...⁷⁾

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Alters- und Pflegeheimdekret vom 19. Februar 1990⁸⁾ wird aufgehoben.

§ 48 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁹⁾.

1) GS 30.250, SGS 854.1

2) GS 32.799, SGS 903

3) GS 35.840

4) GS 26.187, SGS 930

5) GS 35.840

6) GS 25.427, SGS 331

7) GS 35.841

8) GS 30.250, SGS 854.1

9) Vom Regierungsrat am 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.10.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	GS 35.0828
21.06.2007	01.01.2008	§ 10	totalrevidiert	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 11	totalrevidiert	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 23 Abs. 1	geändert	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 24 Abs. 2	aufgehoben	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	Titel 2.4	geändert	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 26	aufgehoben	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 27	aufgehoben	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 38	totalrevidiert	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 39 Abs. 3	geändert	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	Titel 3	aufgehoben	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 40	aufgehoben	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 43	aufgehoben	GS 36.270
21.06.2007	01.01.2008	§ 1	totalrevidiert	GS 36.272
08.03.2012	01.01.2013	§ 15 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	wg. GS 37.893
20.02.2014	01.10.2014	§ 5 Abs. 1, lit. b.	aufgehoben	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 5 Abs. 1, lit. c.	aufgehoben	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 5 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 8 Abs. 2	aufgehoben	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 9	aufgehoben	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 38	totalrevidiert	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 38a	eingefügt	GS 2014.091
20.02.2014	01.10.2014	§ 39	aufgehoben	GS 2014.091

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	20.10.2005	01.01.2006	Erstfassung	GS 35.0828
§ 1	21.06.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.272
§ 5 Abs. 1, lit. b.	20.02.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.091
§ 5 Abs. 1, lit. c.	20.02.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.091
§ 5 Abs. 1, lit. e.	20.02.2014	01.10.2014	geändert	GS 2014.091
§ 8 Abs. 2	20.02.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.091
§ 9	20.02.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.091
§ 10	21.06.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.270
§ 11	21.06.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.270
§ 15 Abs. 2 ^{4a}	08.03.2012	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.893
§ 23 Abs. 1	21.06.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.270
§ 24 Abs. 2	21.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.270
Titel 2.4	21.06.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.270
§ 26	21.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.270
§ 27	21.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.270
§ 38	21.06.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.270
§ 38	20.02.2014	01.10.2014	totalrevidiert	GS 2014.091
§ 38a	20.02.2014	01.10.2014	eingefügt	GS 2014.091
§ 39	20.02.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.091
§ 39 Abs. 3	21.06.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.270
Titel 3	21.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.270
§ 40	21.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.270
§ 43	21.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.270

Erlassstitel	Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA)
SGS-Nr.	854
GS-Nr.	35.828
Erlassdatum	20. Oktober 2005 (LRV 2004-164)
In Kraft seit	1. Januar 2006
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
20.02.2014	2014.091	01.10.2014	
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
21.06.2007	36.272	01.01.2008	LRV 2007-021